

PCP Ortskräfte

Zur rechtlichen Situation der für die GIZ GmbH im Police
Cooperation Project (PCP) tätigen afghanischen Ortskräfte



„Wir werden unsere Verbündeten nicht zurücklassen.

Wir wollen diejenigen besonders schützen,
die der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
als Partner zur Seite standen und sich für Demokratie und
gesellschaftliche Weiterentwicklung eingesetzt haben.

Deswegen werden wir das Ortskräfteverfahren so
reformieren, dass gefährdete Ortskräfte und
ihre engsten Familienangehörigen durch
unbürokratische Verfahren in Sicherheit kommen.“

Seite 142 des Koalitionsvertrages 2021–2025



VORWORT

Fast 20 Jahre dauerte der Versuch der NATO-Staaten, Afghanistan in die Demokratie zu begleiten. Er endete am 15. August 2021, als die radikal-islamistischen Taliban erneut die Herrschaft übernahmen. Die hatten keine Gegenwehr zu erwarten, denn die internationalen Truppen hatten sich bereits ab Mai 2021 aus dem Land zurückgezogen. Auch Deutschland war dabei, Afghanistan zu verlassen.

Man ließ Menschen zurück, die sich auf deutsche Initiative hin, mit deutscher Unterstützung und durch Deutschland finanziert für Menschenrechte und Gleichstellung, Bildung und Freiheit engagiert hatten. Menschen, die jahrelang für die Bundeswehr und für Ministerien, für Unternehmen und NGO gearbeitet hatten. Menschen, die die Zukunft ihres Landes nach westlichen Vorbildern gestalten wollten, Menschen, die sich exponiert hatten, sich jedoch sicher fühlten, denn sie wähten sich geschützt durch Länder wie Deutschland.

Die Bundesregierung, namentlich Außenminister Heiko Maas und seine Nachfolgerin Annalena Baerbock, hatten mehrfach zugesichert, dass afghanische Ortskräfte und weitere aufgrund ihrer Tätigkeit für Deutschland besonders Gefährdete mit einer Aufnahmezusage für Deutschland rechnen könnten.

Exemplarisch an von für die GIZ GmbH im Police Cooperation Project (PCP) als Lehrer:innen für afghanische Polizisten tätige Ortskräfte wird in diesem Dossier aufgezeigt, dass Versprechungen von Politiker:innen selbst von einer Regierungspartei keinen Einfluss auf die Auffassung von Behörden und Gerichten haben und keine Möglichkeiten eröffnen, moralisch und unbürokratisch statt innerhalb der engen Auslegungsregelungen des Gesetzes zu agieren.

Verarbeitet in diesem Dossier wurden Unterlagen, Verträge, Belege, Schriftsätze, Gerichtsurteile, Webseiten, Formulare, Dokumente der Bundesregierung in Form von Antworten auf Fragen von Abgeordneten sowie auf die Aussagen von Betroffenen und Verantwortlichen, die uns in schriftlicher Form, als E-Mails, Nachrichten und Sprachnachrichten sowie als transkribierte und übersetzte Interviews vorliegen.


Wir stellen Daten, Fakten, Quellen und Belege zur Verfügung, anhand derer nachvollzogen werden kann, dass die Zusicherung seitens deutscher Politiker:innen und Behörden (i. d. R. über deren Webseiten, aber auch in Interviews für Medien), den afghanischen Ortskräften, die für das Police Cooperation Project (PCP) tätig waren, sowie ihren Angehörigen die Aufnahme zu ermöglichen, nicht eingehalten wird. Ferner erläutern wir, welche rechtlichen Hindernisse einer Aufnahme von nachweislich vertrauenswürdigen, weil umfassend sicherheitsüberprüften Menschen im Weg stehen, deren einzige Verfehlung es war, sich für die Demokratisierung Afghanistans und Bildung seiner Bürger eingesetzt zu haben.



Foto: Jonathan Stutz - stock.adobe.com

EIN ARMES, ZERRISSENES LAND

Verschiedene politischen Interessen
und häufig wechselnde Machthaber.



AFGHANISTAN ist ein Binnenstaat,
umringt von Pakistan, Iran, Turkmenistan,
Usbekistan, Tadschikistan und China.

Hauptstadt ist Kabul. Die Fläche des hauptsächlich kargen
und gebirgigen Landes beträgt 652.864 km².

(Deutschland 357.093 km²; USA 9.834.000 km²).

Die Einwohnerzahl wird vom Statistischen Bundes-
amt auf rund 41 Millionen beziffert.

(Deutschland 84,3 Millionen; USA 338,3 Millionen)

Im 2020 Jahr betrug das Bruttoinlandsprodukt
geschätzte 20,1 Milliarden USD.

(Deutschland 3,89 Billionen USD;
USA 21,06 Billionen USD)

DIE TALIBAN

Die radikal islamistischen Taliban, gegründet im September 1994 im südlichen Afghanistan von früheren Mudschahedin, eroberten im September 1996 die Hauptstadt Kabul und errichteten in der Folge das Islamische Emirat Afghanistan. Sie werden für das Attentat am 11. September 2001 verantwortlich gemacht. Im Oktober 2001 wurden sie durch die Nationale Islamische Vereinte Front gemeinsam mit amerikanischen und britischen Spezialeinheiten gestürzt; ihre Anführer zogen sich nach Pakistan zurück.

Von 2003 an verübten die sich überwiegend in den unübersichtlichen nördlichen Bergen des Landes aufhaltende Taliban unzählige terroristische Anschläge auf militärische und zivile Einrichtungen. Im August 2021 übernahmen sie erneut die Macht im Land.

DIE SITUATION NACH DER MACHTÜBERNAHME

Nach der Machtübernahme durch die Taliban Mitte August 2021 evakuierte die Bundesregierung deutsche Staatsangehörige, Botschaftsangehörige und weitere Mitarbeitende. In diesem Zusammenhang wurden auch Listen gefährdeter und ausreisewilliger afghanischer Ortskräfte erstellt. Die PCP-Kräfte standen nicht darauf.

Die Gefährdung besteht darin, dass die Taliban mit dem Westen zusammenarbeitende Afghan:innen als Spione und Kollaborateure betrachteten und dies mit Prügel- oder Haft geahndet wurde. Vor allem aber sogenanntes unislamisches Verhalten, wozu auch ein Kontakt zu Ungläubigen zählte, wird hart bestraft. Handelt es sich um eine Frau als Beschuldigte, muss sie mit der Todesstrafe, meist durch Steinigung, rechnen.

Die Listen waren zunächst unvollständig; ehemalige Beschäftigte, die nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Gefährdungsanzeige gestellt hatten, wurden kaum berücksichtigt. Ebenfalls nicht auf den Listen standen Selbstständige sowie Subunternehmer und deren Mitarbeitende. Dieser Fehler wurde später teilweise korrigiert, doch Tausende durch die Taliban aufgrund ihrer Tätigkeit oftmals mit drastischen Strafen oder mit dem Tod bedrohte Personen

mussten sich und ihre Familien verstecken.

Diese Menschen, vorrangig jedoch Frauen, Menschenrechtsaktivist:innen sowie andere Personen, die gefährdet sind, aber nicht auf den Evakuierungslisten stehen, sollen nach einer im April 2022 getroffenen Aussage von Außenministerin Annalena Baerbock zügig nach Deutschland geholt werden. Die Rede war von bis zu 5.000 Aufnahmen jährlich über vier Jahre. Die Finanzierung wurde als sichergestellt verkündet.

„Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Feststellung der Gefährdung und die anschließende Erteilung einer Aufnahmezusage wurden in Abstimmung unter den Ressorts Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und Bundesminis-

terium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erarbeitet.“
(Drucksache 19/31996)

Insgesamt rund 36.000 Personen inklusive ihrer Familienangehörigen soll damals bereits eine Aufnahme in Deutschland zugesagt worden sein. Wie viele Ortskräfte sich darunter befinden sollen, ist nicht bekannt.

Als Ortskraft im Sinne des Arbeitsrechts definiert ist ein im Ausland Angestellter oder vertraglich verpflichteter Selbstständiger einer deutschen staatlichen oder privaten Einrichtung oder eines Unternehmens. Dem gegenüber steht die Entsendung, bei der ein in Deutschland angestellt oder selbstständig Tätiger zeitweise oder befristet ins Ausland geschickt wird. In Verbindung mit einer Bundesbehörde sei hier beispielhaft das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Aktenzeichen 6 PB 27.11 genannt.

ORTSKRÄFTE IN AFGHANISTAN

Afghanische Ortskräfte wurden eingesetzt zur Schulung von Polizisten, als Sicherheitskräfte, Dozent:innen, Lehrer:innen und Ausbilder:innen, Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen, Fahrer:innen, Fluglotsen, Reinigungskräfte und für eine Reihe weiterer Tätigkeiten und Dienstleistungen. In der Regel arbeiteten sie auf selbstständiger Basis mit befristeten und immer wieder verlängerten und erweiterten Verträgen zwischen wenigen Monaten bis mehreren Jahren. Die Vergütung erfolgte ohne Rechnungsstellung auf monatlicher Basis.

Auftraggeber waren das Bundesverteidigungsministerium, Bundesinnenministerium, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie die Bundeswehr.

Eines dieser durch die Bundesregierung initiiertes, betreutes und finanziertes Projekt war das Police Cooperation Project (PCP), eine Kooperation zwischen der GIZ GmbH und dem afghanischen Innenministerium zur Ausbildung afghanischer Polizisten. Zwischen 2014 und August 2021 waren hier rund 3.000 Ortskräfte tätig. Überdies wurden auch Subunternehmer zu Auftraggebern für afghanische Ortskräfte.

„Zu den Ortskräften der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan zählen nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der KfW Entwicklungsbank, der deutschen Nichtregierungsorganisationen, die mit Wissen und Willen der Bundesregierung Projekte der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt haben, sowie nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von deutschen Consultingunternehmen in Vorhaben der finanziellen oder technischen Zusammenarbeit.“
(Drucksache 20/937)

DIE INFORMATIONSLAGE

Wie viele Ortskräfte im Einsatz waren oder sind, ist nicht in Erfahrung zu bringen, da die Organisationen, für die sie tätig waren, nicht verpflichtet waren und sind, Auskunft zu erteilen. Zudem, so begründet die Bundesregierung ihre Intransparenz, stünden Sicherheitsbedürfnisse der Betroffenen im Vordergrund. Mit dieser Argumentation wurden alle für eine objektive Einordnung der Situation der Ortskräfte in Afghanistan relevanten Informationen zur Verschlussache erklärt.

„Die Anlagen werden aus den genannten Gründen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und separat an den Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.“

Die letzte offizielle Gesamtzahl zu Aufnahmezusagen ist einer Antwort der Bundesregierung vom 14. September 2022 auf eine Kleine Anfrage zu entnehmen (Drucksache 20/3430). Darin gibt sie bekannt, dass sie „in den vergangenen 15 Monaten mehr als 36.000 Aufnahmen für ehemalige afghanische Ortskräfte und weitere besonders gefährdete Afghanen jeweils einschließlich ihrer berechtigten Familienangehörigen erklärt“ habe. Die

Größe dieser Familien soll „im Durchschnitt je Aufnahmegesuch rund fünf Personen (Ortskraft plus vier Familienangehörige)“ betragen. (Drucksache 19/31236)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung antwortete am 27. März 2023 auf unsere Anfrage: „Aus dem Bereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit haben bislang mehr als 15.000 ehemalige afghanische Ortskräfte und ihre Familienangehörigen eine Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erhalten. Mehr als 11.000 ehemalige Ortskräfte und ihre Familienangehörigen sind bislang nach Deutschland eingereist.“

Das ebenfalls per Mail kontaktierte Auswärtige Amt gab an, keine Daten vorliegen zu haben und verwies auf das Bundesministerium des Innern, welches bis Redaktionsschluss nicht geantwortet hat.

Ende 2021 hatte Außenministerin Annalena Baerbock davon gesprochen, dass Deutschland alle Anstrengungen unternehmen werde, gefährdete Afghan:innen in Sicherheit zu bringen. Damals sei bereits etwa 10.000 Menschen die Ausreise aus Afghanistan ermöglicht worden.

„Davon 5300 im Rahmen der militärischen Evakuierung und knapp 5000 im Rahmen der Phase 2. Mit eigenen Charterflügen konnten wir bislang 674 Menschen über Katar aus-

fliegen, 430 Menschen hat Katar für uns auf seinen Flügen in Sicherheit gebracht. 3.360 Menschen konnten wir von Islamabad nach Deutschland fliegen.“

Die im Juni 2022 erstellte Halbjahresbilanz zum „Aktionsplan Afghanistan“ der Bundesregierung verdeutlicht jedoch, dass die Zeitspanne, die man sich allein dafür gibt, um Pläne zur Evakuierung von Ortskräften zu erstellen, bis weit über 2023 hinausreicht.

Eine FAQ-Seite des Auswärtigen Amtes soll Fragen beantworten, die sich Hilfesuchende stellen – sie sollten hierfür allerdings Deutsch sprechen, denn eine Übersetzung wird nicht angeboten. (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg>)

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat eine sicherheitspolitische Chronologie des Afghanistan-Einsatzes zwischen 2001 und 2021 veröffentlicht (WD 2–3000-062/21). Dieser kann als Quelle für die Historie dienen, an darüber hinausgehende valide aktuelle Informationen, Daten und Zahlen zu kommen, ist jedoch schwierig bis unmöglich.

Beispiel der Ablehnung einer Bitte um Informationen:
<https://fragdenstaat.de/a/263836>.

DAS ORTSKRÄFTEVERFAHREN

Das Ortskräfteverfahren stellt für sich bereits eine hohe Hürde für die Antragsteller:innen dar. Doch von einem objektiv nachvollziehbaren System mit transparenten Kriterien und formalen Regelungen für die Einstufung und juristisch angreifbaren Begründungen für Ablehnungen kann keine Rede sein. Willkür ist nicht auszuschließen, Desinformation die Regel.

Die Bundesregierung definiert das Ortskräfteverfahren in Drucksache 20/937 wie folgt:

„Das Ortskräfteverfahren Afghanistan ist ein ressortgemeinsames Verfahren, das 2013 durch die Bundesregierung eingeführt wurde. Als Ortskräfte im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens gelten Afghaninnen und Afghanen, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, dem Goethe-Institut und der Deutschen Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet haben

und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet sind.“

Rund 5.000 Ortskräften, denen aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden und Institutionen von den Taliban Repressalien, Folter, Misshandlungen oder der Tod angedroht worden waren, wurden zwischen 2013 und August 2021 im Rahmen des Ortskräfteverfahrens die Einreise und der Aufenthalt für sich und ihre Kernfamilie — bestehend aus den Eheleuten und deren minderjährige Kinder — in Deutschland genehmigt. Erforderlich für dieses beschleunigte Visum-Verfahren war lediglich eine entsprechende Gefährdungsanzeige, die an den jeweiligen Arbeitgeber zu adressieren war. Die rechtliche Grundlage war § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

„Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.“

Seit August 2021 ist für afghanische Ortskräfte und deren Familien kein Visumsantrag mehr erforderlich. Doch die Praxis kann dieser Theorie nicht folgen, wie sich im Weiteren zeigt. Der Grund liegt in einem Detail: Selbstständig für etwa die GIZ GmbH Tätige wurden von Beginn an ausgeschlossen.

„Die Bundesregierung hatte mit Einführung des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2013 entschieden, grundsätzlich nur die Personen in das Verfahren einzubeziehen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort bzw. mittelbar

für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit tätig waren oder sind. Ein solches Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens nach. Mit Einführung des Ortskräfteverfahrens wurde unter den Ressorts vereinbart, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme auch von Personal mit Werkvertrag erfolgen kann, wenn die individuelle Gefährdung explizit auf das Vertragsverhältnis zurückzuführen ist.“ (Drucksache 19/32505)

Dieses Vorgehen wurde auch an dieser (und anderer) Stelle bekräftigt:

„Bei der Einführung des Ortskräfteverfahrens haben die Ressorts vereinbart, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme von Personal mit Werkvertrag erfolgen kann, wenn die individuelle Gefährdung explizit auf das Vertragsverhältnis mit dem deutschen Ressort bzw. mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder für das AA bei den Kulturmittlerorganisationen zurückzuführen ist.“ (Drucksache 20/1224)

In einer Beantwortung einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung wird durch diese auf die unterschiedliche Behandlung von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und auf selbstständiger Basis tätigen Ortskräften eingegangen:

„Sogenannte Werkvertragsnehmer deutscher Stellen können in besonders be-

gründeten Ausnahmefällen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis individuell gefährdet sind, mit einer Ortskraft gleichgestellt werden.“ (Drucksache 20/1224)

(GIZ) GmbH aus dem in der Frage genannten Grund abgelehnt. Fälle, in denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Ortskräfteverfahrens nicht vorlagen, werden nicht erfasst.“ (Drucksache 19/32505)

sind, das Vorgebrachte wahrscheinlich erscheinen zu lassen.“ (Drucksache 20/1224)

(Drucksache 19/31236) Doch das Ortskräfteverfahren war und ist nur über eine hohe Hürde zu erreichen, wie dem Antragsformular der GIZ GmbH zu entnehmen ist (<https://www.giz.de/en/worldwide/105109.html>):

Und noch deutlicher:

„Die Bundesregierung differenziert bei den Aus- bzw. Einreisebemühungen in drei Personengruppen: Deutsche Staatsangehörige (...), als Ortskräfte deutscher Institutionen registrierte Personen (...) und bereits registrierte besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen (...).“ (Drucksache 19/32677)

Ortskräfte konnten Gefährdungsanzeigen zunächst bis

HINWEIS:
Wie nachfolgend aufgezeigt wird, werden die für das PCP tätige Ortskräfte allein aus vertragsrechtlichen Gründen nicht als solche bezeichnet und anerkannt.

Im Folgenden wird noch augenfälliger, wie zwischen Mitarbeitenden, Ortskräften und den nicht unter das Ortskräfteverfahren fallenden sogenannten Selbstständigen differenziert wurde:

„Ergibt die Prüfung eine besondere Gefährdung, wird ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage über das AA an das BMI übermittelt. Es wurden keine Gefährdungsanzeigen lokaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

zu zwei Jahren nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses bei ihrem Arbeitgeber einreichen; ab Mitte Juni 2021 beziehungsweise August 2021 durften alle Ortskräfte Gefährdungsanzeigen einreichen, deren Arbeitsverhältnis nicht schon vor dem 1. Januar 2013 beendet worden war.

„Zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der individuellen Gefährdung und des Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit als Ortskraft und dieser Gefährdung kommen alle Mittel in Betracht, die geeignet

Die jeweiligen Ressortverantwortlichen hatten die Ortskraft eigenverantwortlich anhand in eine von drei Gefährdungskategorien einzustufen. Eine Einstufung in die Kategorien 1 oder 2 ermöglichten eine Aufnahme in Deutschland, wenn gegen die betreffende Person keine Sicherheitsbedenken existieren.

Welche Aspekte eine Anerkennung einer individuellen Gefährdung befördern oder beschleunigen, ist bis heute nicht bekannt, denn „der Kriterienkatalog für die Gefährdungseinstufung wird nicht veröffentlicht.“

HINWEIS:
Einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland begründet § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht. Lediglich eine Prüfung des individuellen Einzelfalls ist gesetzlich verankert – und das für jede Gefährdungsanzeige erneut, sofern sich die Bedingungen geändert haben. Eine Ablehnung löst zudem keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung durch die Ortskraft oder einen sie vertretenen Rechtsanwalt aus. Somit kommt der Exekutive ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Und „eine Nachsorgepflicht gegenüber Ortskräften gibt es weder im Arbeits-, noch im Aufenthalts-, noch im Völkerrecht.“ (Drucksache 19/31236)

„Only persons who have received a personalized link directly from OKV Afghanistan are eligible to enter their data.“

DAS BUNDESAUFNAHMEPROGRAMM

Es wirkt wie eine sinnvolle, unbürokratische Lösung für die von den Taliban bedrohten, PCP-Beschäftigten. Doch das Bundesaufnahmeprogramm stellt keine adäquate Alternative zum Ortskräfteverfahren dar. Es fehlt schlicht an einer Rechtsgrundlage.

Das Bundesaufnahmeprogramm, gestartet im Oktober 2022, basiert auf humanitären Aspekten und ergänzt das Ortskräfteverfahren, löst es aber weder ab noch modifiziert es dieses. Definiert wird es durch die Bundesregierung wie folgt:

„Zielgruppe des humanitären Aufnahmeprogramms sind Personen, die sich entweder durch ihre Tätigkeit für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft in der Vergangenheit besonders exponiert haben und deshalb individuell oder die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe besonders gefährdet sind.“

(Drucksache 20/45516)

Insofern sei es vergleichbar mit anderen humanitären Aufnahmeprogrammen gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG. Auch

Ortskräfte können – soweit sie unter diese Voraussetzungen fallen – grundsätzlich aufnahmeberechtigt sein.

Bewerben können sich Betroffene, die sich in Afghanistan befinden, nicht direkt, sondern ausschließlich über meldeberechtigte Stellen. Dies sind in der Regel NGO, aber auch andere, von der Bundesregierung ernannte Organisationen. Nach welchen Kriterien die Fälle ausgewertet und beurteilt werden, ist unbekannt; Medien wollen recherchiert haben, dass dies IT-gesteuert mithilfe eines Algorithmus geschieht. (Quelle: IRC)

„Bisher hat die Bundesregierung für ca. 38.100 Afghaninnen und Afghanen eine Aufnahme zugesagt. In den vergangenen Monaten wurden im Schnitt für ca. 1.000 Personen im Monat Aufnahmen erklärt. Unter den Personen mit Aufnahmezusage befinden sich ca. 24.500 ehe-

malige Ortskräfte und ca. 13.600 weitere gefährdete Afghaninnen und Afghanen, jeweils einschließlich berechtigter Familienangehöriger. Davon sind mehr als zwei Drittel (ca. 26.000 Personen) bereits nach Deutschland eingereist.“ (BMI Webseite, Aufruf zuletzt 13.2.2023)

Weil die Beschäftigten im PCP aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unter das Ortskräfteverfahren fallen sollen, wäre ihre einzige Chance, der Gefährdung durch die Taliban zu entkommen, das Bundesaufnahmeprogramm. Doch dieses beruht nicht auf einer einklagbaren Rechtsgrundlage, wie es das Ortskräfteverfahren darstellt, und das, wie in diesem Dossier dargelegt wird, anzuwenden wäre, sondern auf sogenannten humanitären Ansätzen. Welche das sind und welche Faktoren bei der Beurteilung der Einzelfälle zum Tragen kommen, ist nicht bekannt. Gerüchten zufolge

ABGEFRAGT FÜR DAS BAP WERDEN UNTER ANDEREM:

- > Geschlecht, ggf. sexuelle Orientierung sowie Religionszugehörigkeit
- > Schwerwiegende Erkrankungen oder Behinderungen, Behandlungsbedarf
- > Ausbildungsstand, Beschreibung und Dauer der Tätigkeit für deutsche Organisationen oder Behörden
- > Lebensumstände, Haft, Flucht, Folter und ggf. Belege für Verletzungen
- > Bezug zu Deutschland (hier lebende Angehörige, frühere Aufenthalte) sowie ggf. Deutschkenntnisse

Hilfestellungen zum Antragsformular werden seitens der deutschen Regierung weder in Form von FAQ noch als individuelle Betreuung der Antragsteller:innen geleistet. Die Fragestellung deutet darauf hin, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Gefährdungslage und der Tätigkeit gesucht wird, aber auch eine gute Integrationsprognose der Antragsteller:innen bejaht werden muss.

sollen aber ehemalige Militär- und Polizeiangehörige aus Sicherheitsgründen generell keine Berücksichtigung finden. Weshalb, ist nicht nachvollziehbar, da die PCP-Mitarbeitenden umfangreichen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen wurden.

Allein angesichts der objektiv nicht greifbaren und damit juristisch nicht angreifbaren Programmausgestaltung stellt das Bundesaufnahmeprogramm für die Ortskräfte des

PCP keine adäquate Alternative zum Ortskräfteverfahren dar. Überdies sind praxisrelevante Probleme zu lösen, wie die Ausstellung zur Ausreise notwendiger Pässe. Diese sind bei den Taliban zu beantragen, was entweder eine sofortige Verhaftung zur Folge hätte oder aber mit Kosten in Höhe von mehreren Jahreshältern verbunden wäre, die von den meisten seit Monaten ohne Einkünfte im Untergrund lebenden Ortskräften nicht aufzubringen sind.

DIE PCP ORGANISATION

Das PCP war hierarchisch aufgebaut, inhaltlich wie pädagogisch sauber strukturiert und in Bezug auf die Sicherheitsbedürfnisse der GIZ GmbH vorbildlich.

Das Police Cooperation Project war ein 2009 im Norden Afghanistans gestartetes und 2013 auf alle 34 Provinzen des Landes ausgeweitetes, von der GIZ GmbH beziehungsweise von deren Rechtsvorgängerin GTZ und dem afghanischen Innenministerium durchgeführtes Bildungsprojekt zur Ausbildung von rund 36.000 afghanischen Nationalpolizisten.

Die Dozenten und Lehrkräfte (Facilitator) wurden durch die GIZ GmbH rekrutiert, qualifiziert und weitergebildet. Ihre Verträge liefen zwischen drei und zwölf Monaten und wurden teilweise über mehrere Jahre hinweg verlängert und erweitert. Wichtiger Bestandteil der Vertragsverhältnisse war umfassende Sicherheitsüberprüfungen der Beschäftigten und die Erfassung und Speicherung biometrischer Daten durch sogenannte Advisor.

Die GIZ GmbH

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) entstand 2011 aus der Fusion der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt) und dem Deutschen Entwicklungsdienst (DED). Alleinige Gesellschafterin der GIZ, die als GmbH firmiert und aufgrund ihrer Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt wurde, ist die Bundesrepublik Deutschland; Auftraggeber sind Ministerien. Unternehmenssitz der GIZ sind Bonn und Eschborn. Fast 25.000 Mitarbeiter:innen, die in 120 Ländern tätig sind, erwirtschafteten 2021 ein Geschäftsvolumen von rund 3,7 Milliarden Euro.

GIZ GMBH

Planung und Durchführung des PCP im Auftrag der deutschen Bundesregierung

Unterhalt des Main Office in Kabul

Rekrutierung und Führung von Advisors

Vertragserstellung, -verlängerung, -änderung, -kündigung (auch Beförderung z. B. vom Facilitator zum Advisor)

Bezahlung der Advisor und Facilitator

Aus- und Weiterbildung, Lehrpläne, Lehrmaterialien, Lieferung von Equipment



ADVISOR

Verantwortlich innerhalb einer Provinz für die Einstellung, Sicherheitsüberprüfung und Führung der Facilitators

In größeren Provinzen wurden zwei Advisors beschäftigt

Anmietung und Unterhalt der Lagerhäuser, Bestellung, Lagerung und Verwaltung von Dokumenten und Lehrmitteln sowie Equipment

Kontakt zur GIZ GmbH



FACILITATOR

Moderatoren, Lehrer, Dozenten, ehemalige Polizisten

Lehrkräfte in den Provinzen (i. d. R. in Polizeidienststellen)

Anzahl laut Main Office PCP Kabul „mehr als 2.000“

RECRUITINGPROZESS, SICHERHEITS- ÜBERPRÜFUNG UND DER DATENSCHUTZ

Von der Bewerbung auf die lokal ausgeschriebenen Stellen bis zur umfassenden Sicherheitsüberprüfung mussten die Bewerber:innen für das PCP viele Stationen durchlaufen.

Die Sicherheitslage der PCP-Beschäftigten nach der Machtübernahme kann bereits anhand der Durchführungsbestimmungen beim Bewerbungs- und Prüfungsprozess als brisant beurteilt werden, denn die erhobenen Daten gingen an folgende Institutionen:

- > Intelligence Department of the ANP (Afghanistan National Department, Intelligence Department form)
- > Police Security Department (Police Interior Security form)
- > Anti-Terrorism Department (Anti-Terrorism form)
- > Criminal Department (Criminal department form)
- > Third Party Garanty Letter
- > Public Health Department (health form)
- > sowie an das Kabuler Main Office der GIZ GmbH



Ohne eine umfassende Sicherheitsüberprüfung inklusive Erfassung biometrischer Daten durchlaufen zu haben, wurden Advisors (Berater) und Facilitators (Moderatoren) nicht eingestellt.

DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN

1. Öffentliche Stellenausschreibung in den Provinzen
2. Teilnahme der Bewerber an Workshops
3. Nach bestandener Prüfung Auswahl der Kandidaten
4. Vorstellung der Kandidaten beim PCP Main Office der GIZ GmbH in Kabul und beim Education Department der ANP
5. Irresponsibility forms procedure und biometrische Datenerfassung der Kandidaten im Criminal Department of ANP
6. Nach dem Bestehen aller Sicherheitsprüfungen, Vertragsunterzeichnung und Arbeitsbeginn in der Heimatregion des Facilitators

Was bedeutet Irresponsibility forms procedure?

„Irresponsibility“ ist die Übersetzung eines Dari-Begriffs. „Responsibility“ bezieht sich in diesem Kontext darauf, dass jemand verantwortlich für ein Verbrechen beziehungsweise eine Straftat ist – kurz, er hat sich strafbar gemacht. „Irresponsibility“ bedeutet entsprechend, dass er sich keiner Straftat oder der Beihilfe schuldig gemacht hat und demnach in keiner entsprechenden Datenbank erfasst wurde.

DIE WAREHOUSES UND DEREN PROBLEMATIK

Die Advisors waren für das Material und die Dokumente verantwortlich. Dafür hatten sie in den Provinzen insgesamt mindestens 34 sogenannte Warehouses in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angemietet.

Die GIZ GmbH als Verantwortliche für das PCP stellte keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung. Eine Lagerung in privaten Räumen erschien den Advisors allein aus Datenschutzgründen risikobehaftet, zudem war sie schlicht räumlich unmöglich.

So wurde in diesen Warehouses für den Unterricht benötigtes Equipment (vom Stift über Bücher und andere Lehrmittel bis zum Schreibtisch) eingelagert, aber auch die Kopien der monatlich zu erstellenden Berichte der Facilitators. Allein im Raum Kabul waren rund 200 Facilitators tätig, entsprechend groß war die Menge an Material, das gelagert werden musste. (Mietverträge und Lieferbelege sowie Bestellungen durch die Advisor an die GIZ GmbH liegen vor.)

Des Weiteren wurden dort äußerst sensible Daten und persönliche Dokumente aufbewahrt, etwa die Kopien der „Irresponsibility Forms“ der

Facilitator, die Vertragskopien ehemaliger Facilitators sowie Zertifikate, die an die Polizisten (Schüler) ausgegeben wurden. Dieses Vorgehen wurde vom Main Office des PCP in Kabul angeordnet.

Einige Lagerhäuser wurden nach der Machtübernahme von den Advisors zunächst weiter bezahlt und deren Inhalt damit vor Zugriff geschützt. Als dies finanziell nicht mehr zu leisten war, verrieten einige Vermieter Standorte und Mieter an die Taliban. Einige wenige Warehouses wurden frühzeitig ausgeräumt, andere wurden von den Taliban gefunden. Der Advisor von Kabul hat sein Lager an die Taliban übergeben. Damit kamen diese in den Besitz von Daten, die es ihnen ermöglichten, die im PCP Beschäftigten aufzuspüren. Zudem vermuten Taliban in einigen Provinzen in den Lagerhäusern (fälschlicherweise) Waffen, da sie davon ausgehen, dass die Polizisten im PCP durch die Ad-

visors auch im Gebrauch von Waffen ausgebildet wurden.

Da eine Zusammenarbeit mit westlichen Organisationen und Behörden als Kollaboration mit dem Feind oder als Spionage gewertet wird, blieb den Advisors und Facilitators nur die Flucht innerhalb Afghanistans. Eine Ausreise ist nur mit gültigen Reisedokumenten möglich, welche durch die Taliban ausgestellt werden. Diese jedoch haben prinzipiell Zugriff auf Informationen über für das PCP Tätige sowie alle erfassten Daten – der Versuch, einen Pass zu beantragen, stellt also ein enormes Risiko dar.

GIZ - PCP Transport Order Form

| | | | |
|---|---------------------------|---|-------------------------|
| Sender/فرستنده: GIZ - PCP | | Contact Person/شخصی ارتباطی: [Redacted] | |
| Place Of Dispatch/محل بارگیری: Qala e Fatullah, Kabul, Afghanistan | | Transportation Company/کمپنی ترانسپورتی: Sultan Suhrab transportation company, near Kardan University charahi parwan 2, Kabul, Afghanistan | |
| Receiver/گیرنده: [Redacted] | | Special Note/نوٹ: | |
| Destination/Deliver Place/محل انتقال جنس: Badakhshan | | | |
| Number/تعداد کارتن: | Kind of Package/نوع بسته: | Item Description/شرح جنس: | Gross Weight/وزن مجموع: |
| 22 | PCs | Student Kit(Notebook, pen, Compasses set, Shoulder bag) | 293 Kg |
| Total | | | 293 Kg |
| Condition: House to House | | | |
| Attachment/ضمیمه: Advisor's request forms | | | |
| Confirmation of Transport Agent/تصدیق نمایندہ ترانسپورت: I received the goods complete and in proper condition/جنس منگور را/ جنس منگور را به شکل مکمل و سالم تسلیم شدم | | Confirmation of Receiver/تصدیق گیرنده: I received the goods complete and in proper condition/جنس منگور را/ جنس منگور را به طور مکمل و سالم تسلیم شدم | |
| Date/تاریخ: | 10,03,2021 | Date/تاریخ: | [Redacted] |
| Time/وقت: | 11:00 | Time/وقت: | [Redacted] |
| Signature/امضا: | [Redacted] | Signature/امضا: | [Redacted] |

Welchen enormen Umfang die Lieferungen der GIZ GmbH an die Advisors hatten, lässt sich aus den Liefer- und Lagerlisten entnehmen.

VERTRÄGE UND BESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNISSE GEMÄSS EUROPÄISCHEM RECHT

Die von der GIZ GmbH mit den PCP-Kräften geschlossenen Verträge müssen als Schein-arbeitsverhältnisse beurteilt werden. Das Arbeitsrecht, das bei unklar ausgestalteten Dienst- und Werkverträgen vorrangig zu prüfen ist, lässt keine anderen Schlüsse zu.

In Ländern mit entwickeltem Rechtssystem herrscht in der Regel Vertragsfreiheit. Das bedeutet, dass geschäftsfähige Personen Verträge beliebigen Inhalts schließen können, sofern dieser Inhalt nicht rechts- oder sittenwidrig ist oder die Vereinbarung mithilfe von Drohung oder Zwang zustande gekommen ist. Basis jeder mehr als einseitigen Vereinbarung ist ein ausreichend formuliertes Angebot und dessen Annahme. Verträge können mündlich und sogar nonverbal geschlossen werden; eine Schriftform ist nur in wenigen Fällen erforderlich, etwa bei Grundstückskäufen oder bei der Kündigung von Arbeits- oder Wohnraum-mietverträgen. Sobald die Parteien mängelfrei geliefert oder geleistet haben und die Gegenleistung (in der Regel in Form von Geld) fristgerecht und vollständig erbracht wurde, gilt der Vertrag als erfüllt. In der Regel handelt es sich um Kauf-, Liefer- oder Werkverträge.

Eine Besonderheit stellen Arbeits- oder Dienstverträge dar. Hierbei hat der namentlich zu nennende Auftragnehmer seine Arbeitsleistung vereinbarungsgemäß über einen längeren Zeitraum dem ebenfalls namentlich zu nennenden Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Es muss deutlich werden, wer die Vertragsparteien sind. Ein bestimmtes Ergebnis ist bei Arbeits- und Dienstverträgen im Gegensatz zu Kauf- und Werkverträgen nicht gefordert. Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterliegen strengeren Regeln als Dienstverträge, die Unternehmen mit selbstständig oder freiberuflich Tätigen schließen. Hier gilt: Unternehmer interagiert mit Unternehmer.

Selbstständige müssen sich selbst versichern, sind einkommen- und in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Überdies tragen sie ein unternehmerisches Risiko, haben mehr als einen

Auftraggeber, unterliegen keinen Weisungen im Hinblick auf Arbeitsort und Arbeitszeit durch ihre Kunden und sind somit von abhängigen Arbeitnehmern klar zu unterscheiden. Ist diese Unterscheidung nicht möglich, spricht man von Scheinselbstständigkeit, welche gemäß europäischem Recht untersagt ist.

Im Zweifel gilt ein von einem Auftraggeber abhängiger Selbstständiger als arbeitnehmerähnlich; entsprechend ist im Zweifel das Arbeitsrecht mit seinen Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Arbeitsschutzgesetzen, Befristungs- und Kündigungsvorschriften sowie natürlich der Sozialversicherungspflicht maßgeblich. Eine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen ist nur drei Mal und insgesamt maximal zwei Jahre möglich. Danach geht der befristete Vertrag automatisch in einen unbefristeten über. Dienstverträge mit Selbstständigen unterliegen dieser Regelung nicht.

giz

GIZ, P.O. House No. 09, Sheykh, Kabul / Afghanistan

Project Implementation Unit
Support to Police Reform
House No. 89, Sheykh
Kabul
Afghanistan

Your reference: [redacted]
Our reference: [redacted]
Email: obo.schulze@giz.de

Telephone
Fax
Date: 15.03.2011

Processing no.: 08.9253.9-401.00
Contract no.: LU-356/2010-Amendment
Project: Modul B1: Alphabetisierung

Dear Sir/Madam,

We are awarding you an amendment to your current Contract LU-356/2010 to provide services listed in Annex-1, Special Agreement, Annex-1 is an integral component of this amendment. It does not change the current contract conditions. The amendment regards the participation in three additional work-shops (1x3-days, 2x2-days) organized for Check-Point facilitators from 20th to 24th of February 2011 and for Phase-I facilitators from 01st to 03rd of March 2011. In addition there is a work-shop for Phase-V from 08th to 10th of March 2011. For participating in the above mentioned WS a lump sum for transportation and allowances (including travel-days) of

up to AFN 20,300.00*

will be paid at the end of the WS submitted. *Night- and day-allowance according to the applicable GTZ-regulations.

The tax provisions are listed in the attached document entitled "Other Provisions".

This shall be deemed to cover a lump sum for the Contract.

This Contract shall be drawn up in two originals, one original for each party. Please sign one of the original copies and return it to us together with the other original.

Yours sincerely,
KABUL
For GIZ
Dr. Jochen Salow

Elke Schulze

Appraiser/consultant contract for freelancer

Contract number: PCP15020512
Project: PCP
Project number: 13.9057.4-100.00

This Contract is concluded between the following parties:

Project PCP
KABUL / Afghanistan
(Hereinafter referred to as "Employer")

And

First name: [redacted]
Second name: [redacted]
Father Name: [redacted]
Position: [redacted]
DoB: [redacted]
Address: [redacted]

ID-number: [redacted]
Phone number: [redacted]
(Hereinafter referred to as "Freelancer")

1. Purpose of Contract
1.1. Working as Course Advisor according to the ToR

9.1. This Contract shall be drawn up in two originals, one original for each party.
9.2. All modifications to this Contract shall be made only in writing.

PCP Kabul
Program Director or
Head of Admin/finance

PCP Kabul
Head of Component
Mustafa Ahmadi

Ab 2014 verschleierte die GIZ GmbH, dass sie im PCP als Vertragspartei fungierte.

DIE SOGENANNTEN WERKVERTRÄGE DER AFGHANISCHEN PCP-ORTSKRÄFTE

Die GIZ GmbH ließ sich ab 2014 als Vertragspartei verleugnen. Das ist nicht nur rechtlich angreifbar, sondern auch unseriös und unfair. Durch die mehrjährige, lückenlose Vertragsgestaltung lässt sich nachvollziehen, dass hinter der Verschleierung ein System mit klarem Ziel steht.

Die frühen Verträge der PCP-Ortskräfte wurden namentlich von der GIZ GmbH als Vertragspartnerin geschlossen. Diesen Verträgen wurde eine Präambel vorangestellt, die beschreibt, welchen Hintergrund und welches Ziel das PCP und dessen Vorgängerprojekt hatte:

„CONTEXT
GIZ-PIU literacy courses have started in July 2009 and continue up to today. There is a high fluctuation of learners and due to increasing police forces all over the country a rather high number of new comers arrive in the districts every month. Therefore, in each rural district basic and post-literacy courses are continuously offered. Furthermore, additional topics such as ‚Police Law and Duties‘, ‚Ending Violence against Women‘, ‚Human Rights‘, ‚Rule of Law‘, ‚Health Care‘, ‚Environment and Ecology‘ as well as ‚Gender‘ are introduced in all courses at different

level. In order to qualify the literacy facilitators to teach these additional topics they are regularly invited to training work-shops in Mazar-i-Sharif.

In 2013, GIZ gradually started to take over literacy courses in provinces outside the former Regional Command North from NTM-A due to their withdrawal end of 2014. In order to maintain a good relation with the Training and Education Department and Police Headquarter of each province as well as to conduct provincial facilitator trainings for their further development, a Provincial Coordinator is assigned to each province charged with these tasks and represents the ANP Literacy Programme of GIZ on provincial level.

RESULT
The GIZ-PIU ANP-Literacy Programme is well represented at provincial level

and facilitator trainings are conducted on provincial level.“

(Anmerkung: Das GIZ-PIU wurde 2013 in PCP umbenannt.)

Vom Auftritt als Vertragspartnerin hat die GIZ GmbH ab 2014 eigenen Angaben zufolge aus Sicherheitsgründen abgesehen. Man wollte dabei allerdings weniger die Ortskräfte als die GIZ GmbH und ihre Mitarbeiter:innen schützen. Alle für die PCP tätigen Ortskräfte wussten, dass sie für die GIZ GmbH arbeiteten; ob sie sich jedoch bei Vertragsschluss über die Tragweite dieses rechtlich umstrittenen Beschäftigungsverhältnisses im Klaren waren, darf bezweifelt werden.

Damit ist die erste Auffälligkeit bei den Verträgen, die afghanische Ortskräfte des PCP erhielten, das Fehlen jeder rechtsverbindlichen Angabe des Auftraggebers. Es gibt keinen Briefkopf und kein Logo, keine Angabe zum Unternehmen oder zur Behörde, mit

der der Vertrag geschlossen wurde, keine Adresse, keine Kontaktmöglichkeit. Lediglich die Angabe „Project PCP Kabul Afghanistan“ und eine Projektnummer ist der Vereinbarung zu entnehmen, unter den Unterschriften steht „PCP Kabul Head of Program“ und „PCP Kabul Head of Component“. Es ist bekannt, dass es sich dabei um Mitarbeiter der GIZ GmbH handelte. Die dritte Unterschrift leistete die jeweilige Ortskraft.

Im Unterschied dazu erhielten als Fluglotsen engagierte Ortskräfte befristete, sich monatlich bis zur Kündigung oder der Beendigung des militärischen Auftrags automatisch verlängernde Dienstverträge. Diese wiesen die Bundeswehr bzw. das Bundesverteidigungsministerium als Vertragspartner aus, enthielten alle rechtlich relevanten Informationen sowie den Gerichtsstand (Bonn) zuzüglich eine salvatorische Klausel.

Doch auch bei Fluglotsen wurden Werkverträge ähnlich de-

rer geschlossen, die auch die für das PCP Tätigen erhielten. Eigentlich hätte das Vorgehen bei der (Nicht-) Ankerkennung als Ortskräfte in diesen Fällen mit dem der PCP-Beschäftigten identisch sein müssen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden jedoch die Werkverträge der Fluglotsen – korrekterweise – in Dienstverträge umgedeutet und alle Fluglotsen als Ortskräfte anerkannt, wie die Bundesregierung bestätigte.

„Bei den ehemals am zivilen Flughafen Mazar-e Sharif eingesetzten Fluglotsen handelt es sich um Angestellte der Afghan Civil Aviation Authority (ACAA), einer nachgeordneten Behörde des afghanischen Transportministeriums. Die Fluglotsen waren darüber hinaus nach ursprünglichem Verständnis im Rahmen sog. Werkverträge beim Deutschen Einsatzkontingent Resolute Support (DEU EinsKtgr RS) beschäftigt und wur-

den vertraglich als „Auftragnehmer“ bezeichnet, waren somit grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt für eine Aufnahmezusage.

Im Rahmen einer Neubewertung der Verträge im November 2021 wurde vom BMVg als zuständigem Ressortbeauftragten entschieden, dass diese als Dienstleistungsverträge anzuerkennen sind, welches eine Akzeptanz von Gefährdungsanzeigen betreffend ehemalige Fluglotsen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens begründet.

Auf Grundlage dieses Votums hat das BMI die Aufnahme für alle 13 Fluglotsen nach § 22 Satz 2 AufenthG gegenüber dem AA erklärt und diesem zugeleitet. Nach vorliegenden Informationen sind bisher zehn Fluglotsen nach Deutschland eingereist.“ (Drucksache 20/1224)

Das PCP wurde von der GIZ GmbH im Auftrag des Bundes als Projektmanagerin verantwortlich geplant und durchgeführt. Sie taucht jedoch ab 2014 auf keinem der Verträge namentlich auf. Allerdings hat sie nachweislich die verein-

barten Entgelte überwiesen. Es ist also davon auszugehen, dass die GIZ GmbH Vertragspartnerin war. Als Beleg dafür dienen PCP-Verträge aus dem Jahr 2013, wo die GIZ GmbH noch ordnungsgemäß firmierend als Vertragspartnerin auftritt.

Die zweite Auffälligkeit ist, dass keine Rechnungen gestellt und verlangt wurden. Allein aufgrund der im Dienstvertrag festgeschriebenen Beträge, die zudem bei Jahresverträgen nicht nur 12 Mal, sondern 13 Mal zugesichert wurden, wurden die Überweisungen veranlasst. Das entspricht nicht dem Vorgehen mit Selbstständigen, die eine Rechnung zu stellen haben, sondern einem fest angestellten Arbeitsverhältnis. Der zeitliche Umfang spielt dabei keine Rolle, denn das Arbeitsrecht gilt auch in Teilzeit. Hieraus ist zu schließen, dass es sich bei den Ortskräften um arbeitnehmerähnliche Scheinselbstständige handelte.

Die Facilitators erhielten genaue Anweisungen, was sie wann wo in welchem Umfang zu leisten hatten und wer ihre Schüler waren (im Fall des PCP Polizisten und Polizeianwärter). Die Unterlagen, mit denen sie

den Unterricht im Rahmen des PCP zu gestalten hatten, wurden durch die GIZ zur Verfügung gestellt und waren verpflichtend zu verwenden. Für eine Lagerung des Lehrmaterials und der Teilnehmerlisten hatten die Advisors zu sorgen. Dafür mieteten sie auf eigene Kosten Lagerräume an.

Weisungsgebundenheit ist ein weiteres Indiz für eine Scheinselbstständigkeit.

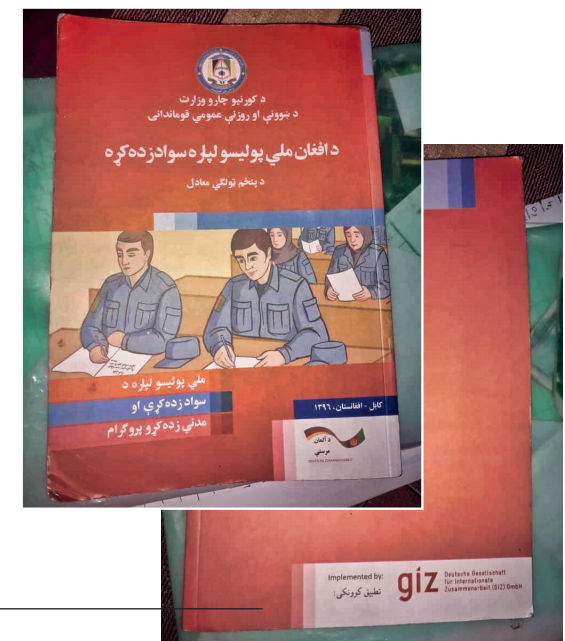
Die GIZ GmbH organisierte und bezahlte nicht nur die Grundausbildung der Facilitators, sondern auch alle über die Laufzeit der teilweise über viele Jahre verlängerten Verträge verpflichtenden Schulungen.

Auch hier gilt, dass die Aus- und Weiterbildung Selbstständiger grundsätzlich in deren eigenem Interesse liegt und durch sie selbst zu verantworten und bezahlen ist. Wird sie vom Auftraggeber übernommen, ist das in der Regel ein Indiz für ein arbeitnehmerähnliches Arbeitsverhältnis. Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um betriebsspezifische technische Unterweisungen handelt.

Die Erfassung und Archivierung von (biometrischen)

Persönlichkeitsdaten ist eine objektiv allein aufgrund des Datenschutzes nicht externen Beratern zu überlassende Aufgabe, zumal in einem Land wie Afghanistan, in dem persönliche Daten aus Sicht der Taliban „Abtrünniger“ zu einer hohen Gefährdung bis zu Folter und Tod führen können. Auch dieses in höchstem Maße sicherheitsrelevante Detail verdeutlicht, dass die Advisors im PCP mehr waren als nur externe Dienstleister – sie waren arbeitnehmerähnlich Beschäftigte mit hoher Verantwortung.

Fazit: Arbeitnehmer – und diesen gleichgestellt muss man Ortskräfte unter den oben ausgeführten Gesichtspunkten bewerten – genießen besondere Schutzrechte. Mindestens eine Garantenpflicht gegenüber den mittelbar oder unmittelbar Beschäftigten ist der GIZ GmbH und deren Auftraggebern, den jeweiligen Ministerien, zuzurechnen. Allein hieraus begründet sich wenigstens ein moralischer Anspruch der Ortskräfte, die durch die Taliban mit dem Leben bedroht sind, gegenüber der Bundesregierung auf Evakuierung.



Die Lehrinhalte für das PCP wurden durch die GIZ GmbH entwickelt.

DER POLITISCHE WILLE

Das Verwaltungsgericht Berlin bringt auf den Punkt, was bei der Anerkennung von im PCP tätigen Afghan:innen fehlt. Einem Ausländer, so steht es in einem aktuellen Urteil, sei eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik die Aufnahme erkläre. Doch mit dem Tod bedrohte Ortskräfte sind Deutschlands Beamten und Politikern offenbar nicht wichtig.

Es ist nicht möglich, eine einfache Antwort auf die zwangsläufig auftretende Frage zu finden, warum die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme von Ortskräften verweigert, die dem Anschein nach für Deutschland gearbeitet haben und allein deshalb durch die Bundesregierung schutzbedürftig sind. Ministerien und Verwaltungsgerichte stellen sich auf einen anderen Standpunkt. Demzufolge sind völlig andere Fragen zu stellen und zu beantworten.

- > Haben afghanische Ortskräfte des PCP de facto für ein deutsches Unternehmen oder Ministerium gearbeitet?
- > Oder haben sie in Afghanistan eigene Interessen bei der Demokratisierung und beim Aufbau ihres Heimatlandes verfolgt und wurden dafür im Rahmen von verpflichtungsfreier Entwicklungshilfe von der Bundesrepublik Deutschland mit Finanzmitteln, Ressourcen und Know-how ausgestattet?
- > Kann aus Hilfe (zur Selbst-

hilfe) ein weitergehender Anspruch erwachsen?

- > Welcher Wille seitens des deutschen Staates stand hinter diesen umfassenden militärischen und zivilen Hilfeleistungen?
- > Wie kam dieser Wille zum Ausdruck und wo ist er gesetzlich verankert?

Wolfgang Schäuble, CDU, damals für Sicherheits- und Verteidigungspolitik seiner Fraktion zuständig, schloss sich in der Frankfurter Rundschau dieser Ansicht an: „Es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.“ Und auch Angelika Beer von den Grünen sprach von einem

Handlungen jeder Regierung im Rechtsrahmen des Grundgesetzes an den – sich womöglich signifikant ändernden – Volkswillen angepasst werden können. Was 2002 als opportun und „richtig“ galt, kann also wenige Jahre später bereits unerwünscht sein. Einen generellen Rechtsanspruch aus der

theoretisch gelockert und eine Asylantragspflicht für als gefährdet anerkannte Ortskräfte abgeschafft. Das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schreibt (Stand 3. Februar 2022) auf seiner Webseite:

„Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 wurde eine militärische Evakuierungsmaßnahme durchgeführt. Ziel der Evakuierungen war es, neben den deutschen Staatsangehörigen einschließlich deren Angehörigen auch Personal der internationalen Gemeinschaften sowie ehemalige Ortskräfte der Bundesressorts und besonders gefährdete Personen auszufliegen.“

Und das Auswärtige Amt beantwortet (Stand 3. Februar 2022) in seinen FAQ die Frage, welche Personen Unterstützung bei der Ausreise (sic) erhalten können:



Wir lassen die Menschen Afghanistans nicht allein!

Svenja Schulze, 2022



Peter Struck, SPD, Verteidigungsminister von 2002 bis 2005, ließ im Mai 2003 neue verteidigungspolitische Richtlinien erarbeiten. Struck sagte 2002 den Satz: „Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt.“

„überfälligen Schritt“. Die politische Führung Deutschlands tat also 2002 klar ihren Willen kund: Afghanistan liegt im Interesse Deutschlands. Eine Regierung ist jedoch auf eine nur begrenzte Zeit vom Volk gewählt, was bedeutet, dass mittels Wahlen die Ideen und

Aussage eines vor 20 Jahren gewählten Ministers abzuleiten, ist selbst dann nicht zulässig, wenn die damalige Gesetzeslage entsprechend gestaltet gewesen wäre. Das war jedoch nicht der Fall. Vielmehr wurde das 2013 eingeführte Ortskräfteverfahren, 2021 zumindest

„Deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte, die ab 2013 für deutsche staatliche Organisationen gearbeitet haben sowie Afghaninnen und Afghanen, denen die Bundesregierung aus Gründen der besonderen individuellen Gefährdung eine Aufnahme in Deutschland zugesagt hat.“

Diesen beiden Abschnitten ist eine wichtige Information zu entnehmen:

Die (auch ehemaligen) Ortskräfte, die evakuiert wurden, waren unmittelbar bei oder für Bundesressorts tätig. Die Ortskräfte, die noch um Anerkennung bitten, müssen

über das Land verteilt als Ausbilder und Lehrer tätig waren, hatten weder direkte Bindung an Deutsche beziehungsweise deutsche Behörden, noch waren sie de jure unmittelbar für sie tätig – zumindest, wenn die Lesart der Bundesregierung Rechtsgültigkeit besitzt, was durch Gerichte zu klären sein wird. Fakt ist, dass ihre Verträge auf andere Art gestaltet wurden als die der fünf afghanischen Führungskräfte des PCP, die eine neue Heimat in Deutschland gefunden haben.

Hinter der Anerkennung von Ortskräften des PCP steht erkennbar ein System, das objektiver rechtlicher Würdi-

eines ablehnenden Urteils. Die Vorlage dafür lieferte das Auswärtige Amt in einer Klageerwidern. Antragsteller, so die Argumentation, hätten keinen Anspruch auf Erteilung auf Visa nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Die Entscheidung über eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG bedürfe einer Erklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und diene der Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Sei eine solche nicht abgegeben worden, könne sie auch nicht gerichtlich erzwungen werden. Eine Aufnahmeerklärung stelle die Manifestation politischer Willensbildung dar, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sei.

Und weiter heißt es: Im Übrigen sei der Antragsteller innerhalb des PCP nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbstständiger tätig gewesen und damit nicht als Ortskraft zu qualifizieren. Bereits der Umstand, dass in Afghanistan 2.000 bis 3.000 Afghanen für das PCP gearbeitet hätten, spräche dagegen, dass dieser – wie andere mit gleichlautenden Werkverträgen – und mit ihm die Antragsteller (insgesamt sechs Personen) als Kernfamilienangehörige, die Kriterien für

ZUR ERINNERUNG:

Die GIZ GmbH ist zwar ein Unternehmen, das dem deutschen Staat gehört, es handelt sich jedoch nicht um eine staatliche Einrichtung. Durch die GIZ GmbH für das PCP akquirierte und bezahlte Ortskräfte waren also nie unmittelbar für deutsche Ressorts oder Ministerien tätig. Allein daraus kann eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags hergeleitet werden.

unmittelbar für deutsche staatliche Organisationen gearbeitet haben.

Ortskräfte, die im Rahmen des nicht durch ein Ministerium, sondern durch die GIZ GmbH betriebenen PCP weit entfernt ihres Hauptquartiers Kabul

gung kaum zugänglich ist – es ist von sogenannter politischer Willensbildung auszugehen.

Den Aspekt des politischen Willens greift auch das Verwaltungsgericht Berlin in seinen Begründungen auf und macht ihn zu einem zentralen Punkt

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt.

Peter Struck, 2002

die Aufnahme in das Ortskräfteverfahren erfülle. Ein politischer Wille für die Aufnahme einer solch großen Gruppe sei nicht gefasst worden.

HINWEIS:

Erneut wird statt des zutreffenden Begriffes Dienstvertrag der des Werkvertrags verwendet. Da nicht davon auszugehen ist, dass Ministerialbeamte und Richter den Unterschied nicht kennen, ist von einer bewussten Verwendung des Begriffs auszugehen, um eine mögliche – wie oben erläutert objektiv vorhandene – Scheinselbstständigkeit zu verneinen.

Im Folgenden wird das Auswärtige Amt als Vertreter des deutschen Volkes zynisch: Die Aufnahme von Personal mit Werkvertrag (sic) im Rahmen des Ortskräfteverfahrens sei nicht ausgeschlossen, aber nur im Ausnahmefall vorgesehen. Sie setze aber die Feststellung eines politischen Interesses an der Aufnahme gerade dieser konkreten Person aufgrund der individuellen Gefährdungssituation voraus. Im Falle des Antragstellers bestehe kein solches Interesse.

Das Verwaltungsgericht Berlin schließt sich in seinem Urteil im Eilverfahren dieser Richtung an:

„Danach ist einem Ausländer eine Aufenthalts-erlaubnis zu erteilen, wenn

das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik die Aufnahme erklärt.“

Eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung gibt es in der Regel nicht, lediglich ein Aufzeigen von Möglichkeiten, etwa auf der Webseite (siehe oben). Somit ist das Nachweisen eines Rechtsanspruchs fast unmöglich.

Erneut muss konstatiert werden, dass das Vorgehen systematisch wirkt – man schiebt einander „den schwarzen Peter“ zu. Niemand scheint willens, ein „Machtwort“ zu sprechen oder auch nur klare, rechtsverbindliche Kriterien zu veröffentlichen, nach denen vorzugehen ist. Das Verwaltungsgericht Berlin tut das jedenfalls nicht:

„Einer gerichtlichen Prüfung ist dieser erhebliche Beurteilungsspielraum der Exekutive eingeschränkt

und nur im Rahmen einer Willkürkontrolle zugänglich. Überprüft werden kann dabei lediglich, ob die Aufnahmeerklärung aus anderen, als den im Gesetz genannten ‚politischen Interessen der Bundesrepublik‘ erfolgte, bzw. nicht erfolgte.“

Hier schließt sich ein weiterer Aspekt an, der verdeutlicht, wie sehr Betroffene und deren Unterstützer gegen unsichtbare Gegner kämpfen: Es gibt keine Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, welche Kriterien erfüllt werden müssen, um im Anerkennungsverfahren entweder Plus- oder Minuspunkte zu erhalten. Muss der Bewerber Deutsch sprechen? Ist es von Vorteil, weiblich zu sein? Schadet eine große Kernfamilie? Wie lang und innerhalb welchen Zeitraums müsste ein Bewerber im Rahmen des PCP mit einem Vertrag der GIZ GmbH gearbeitet haben, um Anerkennung zu finden?

Jeder Verfahrenspartei steht gemäß den Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 6 EMRK) ein Recht auf Akteneinsicht zur Verfügung. Dieses beinhaltet eine Einsicht in die Verfahrensakten insoweit, um die eigenen Ansprüche durchsetzen zu können.

Dieses Recht ist zwingend notwendig, um von Ämtern und Dienststellen zu erfahren, welche Daten vorliegen und welche Belege Bewerber:innen beibringen müssen, um ihre Chancen auf Anerkennung zu steigern – und dieses Recht wird seitens der deutschen Behörden widerrechtlich verweigert. Stattdessen wird der gesamte Sachverhalt zur Verschlussache erklärt.

Den Begründungen in den Absagen geht kein Hinweis hervor, warum diese konkret erteilt wurden. Somit besteht für die Ortskräfte und für deren Anwälte keine Chance auf Nachbesserung oder Nachreichung von Unterlagen. Anwaltliche Versuche auf Akteneinsicht wurden mehrfach zurückgewiesen, mit der Begründung, es handle sich um als geheim eingestufte Informationen. Klagen dagegen sind anhängig, beziehungsweise wurden bereits im Eilverfahren als nicht zulässig erklärt.

Immerhin sind den Schriftsätzen bzw. der Klageerwidderung des Auswärtigen Amtes Details zu entnehmen. So sei die Tätigkeit der PCP-Facilitator nicht mit einer besonderen Exponiertheit verbunden. Die vermittelten Lerninhalte (Rechnen, Schreiben, Lesen)

stunden nicht im Widerspruch zur artikulierten Überzeugung der Taliban. Nach dieser Argumentation seien alle im PCP als Lehrkräfte eingesetzten Personen nicht als Gefährdete anzuerkennen, unabhängig von deren Beschäftigungsverhältnis (das, wie oben dargestellt, über mehrere Jahre hinweg arbeitnehmerähnlich gestaltet war). Dagegen richten sich mehrere Klagen, im Rahmen derer Beweise für Folterungen seitens der Taliban erbracht werden.

FATAZ

Deutsche Regierungspolitiker versichern den afghanischen PCP-Kräften bis heute, dass sie auf Deutschlands Unterstützung vertrauen können. Doch diese Versprechungen sind nur Worte, denen keine Taten folgen.

Die von Beginn an falsch gewählte Terminologie wie „Werkvertrag“ statt des korrekten „Dienstvertrag“ (de facto Arbeitsvertrag) waren keine Nachlässigkeit, sondern stellten eine bewusste Irreführung dar.

Dass die GIZ GmbH ihre Eigenschaft als Vertragspartei verschleierte, hat nichts mit Sicherheitsaspekten zu tun, sondern mit der Vermeidung von der Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die PCP-Kräfte.

Bis heute wird bestritten, dass PCP-Lehrkräfte sich aufgrund ihrer Tätigkeit exponiert hatten. Doch die Taliban wollten und wollen keine nach westlichen Standards gebildete und informierte Bevölkerung.

QUELLEN:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/10/bap-afghanistan.html>

<https://de.statista.com/themen/259/afghanistan/#topicOverview>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg>

<https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte>

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAfghanOrtskraefte/aufnahme-afghanische-ortskraefte-node.html>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2478452-0-panel>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufnahmeprogramm-afghanistan/warum-gibt-es-ein-programm.html>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2479404-0-panel>

<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-910544>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2503616>

<https://www.bverwg.de/de/090312B6PB27.11.0>

<https://www.bundestag.de/resource/blob/881198/27fd4f597e1d4ee43350aafffc6f9d8c/WD-2-062-21-pdf-data.pdf>

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2538718/e82b2fa9e8558c6460d8e77cbd2e9ef8/220623-afg-bilanz-pdf-data.pdf>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/aktionsplan-afg/2538622>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Taliban>

<https://www.ccc.de/de/updates/2022/afghanistan-biometrie>

<https://interaktiv.br.de/biometrie-afghanistan/>

<https://www.ardaudiothek.de/episode/ard-radiofeature/verraeterische-daten-r-ciesielski-und-m-zierer-im-gespraech/ard/12204493/>

QUELLEN:

<https://www.ardaudiothek.de/episode/11km-der-tagesschau-podcast/biometrische-scans-wie-daten-in-afghanistan-leben-gefaehrden/tagesschau/12259947/>

<https://www.giz.de/en/worldwide/105109.html>

<https://fragdenstaat.de/a/263836>

<https://www.giz.de/en/worldwide/105109.html>

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000937.pdf>

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932505.pdf>

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/012/2001224.pdf>

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/045/2004516.pdf>

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/326/1932677.pdf>

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/312/1931236.pdf>

Alle Links wurden zuletzt am 31.03.2023 aufgerufen.

Dieses Dossier wurde erstellt von Gina Bronner-Martin
im Auftrag von Mission Lifeline e. V.

Sachstand: April 2023